

Juni 2026

Mehrwertsteuerpflicht

Fragen rund um die Mehrwertsteuerpflicht für Komplementärtherapeut*innen tauchen immer wieder auf. Komplementärtherapeut*innen sind nicht generell von der Mehrwertsteuer befreit. Grund sind die gesetzlichen Formulierungen und die Einordnung unseres Berufs. Dort wo eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, kann von einem reduzierten Saldosteuersatz Gebrauch gemacht werden. Vorsicht ist angebracht bei Gemeinschaftspraxen.

Die schweizerische Mehrwertsteuerpflicht kommt ab einem Jahresumsatz von CHF 100'000 zur Anwendung. Viele Komplementärtherapeut*innen erreichen diese Grenze nicht und können ihre Dienstleistungen deshalb exkl. MWST anbieten. Für Therapeut*innen, die mit Ihrer Tätigkeit über die Umsatzgrenze von CHF 100'000 kommen, ist die Situation abhängig vom Praxisstandort.

Mehrwertsteuergesetz und -verordnung auf Bundesebene

Die kantonal unterschiedliche Behandlung von Komplementärtherapeut*innen bezüglich der Mehrwertsteuerpflicht ist eine Tatsache. Sie hängt damit zusammen, dass im eidgenössischen Mehrwertsteuergesetz von der Steuer ausgenommene Leistungen im Bereich von Heil- und Pflegeberufen mit einer Berufsausübungsbewilligung verknüpft sind ([Art. 21](#), Abs. 2, Ziffer 3).

Berufsausübungsbewilligung auf kantonaler Ebene

Die Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Komplementärtherapeut*innen ist kantonal unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen ist eine bewilligungsfreie Tätigkeit möglich. Wo eine BAB gefordert wird, ist diese an ein eidgenössisches Diplom oder Branchenzertifikat geknüpft.

Strategie der OdA KT

Bisher verfolgt die OdA KT im Auftrag ihrer Mitgliedverbände die Strategie, eine bewilligungsfreie Tätigkeit für Komplementärtherapeut*innen anzustreben, um möglichst allen Komplementärtherapeut*innen die Praxistätigkeit zu erlauben.

Die Höhere Fachprüfung besteht seit 10 Jahren. Viele Therapeut*innen sind noch unterwegs auf diesem Weg und können in Kantonen mit Bewilligungspflicht nicht praktizieren oder nur für einen begrenzten Zeitraum (TG, AR, SG, TI). Auch langjährige Therapeut*innen, die für die restlichen Berufsjahre nicht mehr die HFP machen möchten oder Personen, denen die finanziellen und zeitlichen Ressourcen fehlen, werden von der Berufstätigkeit ausgeschlossen.

Als Mittelweg versucht die OdA KT wo möglich eine Meldepflicht zu erreichen, welche in Bezug auf die MWST-Pflicht ebenfalls zu einer Befreiung führen kann, aber nicht zwingend ein eidg. Diplom voraussetzt. Dies ist jedoch abhängig von der Ausgestaltung des Gesetzestextes und der Einschätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Gesetzesänderungen sind nur im Rahmen von Revisionen der Gesundheitsgesetze möglich. An entsprechenden Vernehmlassungen nimmt die OdA KT aktiv teil (aktuell St. Gallen, Zürich, Schaffhausen).

Eine Anpassung der bisherigen Strategie steht zur Diskussion.

Bildungsleistungen ohne Mehrwertsteuerpflicht

Bildungs- und Unterrichtsleistungen sind gemäss [Art. 21](#) des MWSTG von der MWST-Pflicht ausgenommen. Dies bedeutet, dass Angebote wie beispielsweise Prüfungsvorbereitungskurse oder Supervisionen nicht mehrwertsteuerpflichtig sind und somit nicht in den Jahresumsatz von CHF 100'000 eingerechnet werden.

Saldosteuersatz

Um sich den Umgang mit der Steuerverwaltung zu vereinfachen, kann die Abrechnung mit dem Saldosteuersatz in Betracht gezogen werden. Saldosteuersätze sind Branchensätze, welche die Abrechnung der Mehrwertsteuer mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei diesen Abrechnungsmethoden durch Multiplikation des Bruttoumsatzes, d. h. des Umsatzes einschliesslich Steuer, mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz berechnet. Anstelle des Normalsatzes von 8,1%, gilt für Komplementärtherapeut*innen ein Saldosteuersatz von 6,2%. Da in einer KT-Praxis die möglichen Vorsteuerabzüge eher gering sein dürften, ist die Abrechnung mit dem Saldosteuersatz wahrscheinlich vorteilhaft. Für die genaue Einschätzung empfiehlt sich die Rücksprache mit einer Steuerfachperson.

Mehrwertsteuerpflicht in Gemeinschaftspraxen

Grundsätzlich gilt, dass der gemeinsam erwirtschaftete Umsatz aller in denselben Räumlichkeiten tätigen Personen für die Grenze der Mehrwertsteuerpflicht von CHF 100'000 Franken massgeblich ist. Jedoch kommt es darauf an, ob es sich um eine gemeinschaftlich geführte Praxis (ein Unternehmen) handelt oder die einzelnen Therapeut*innen eindeutig selbständig tätig sind (mehrere Einzelunternehmen). Für die Einschätzung orientiert sich die Steuerbehörden zum Beispiel an folgenden Fragen:

- Wie tritt die Praxis nach Aussen auf? Gibt es einen gemeinsamen Namen, Webseite, Logo?
- Haben die Therapeut*innen einen eigenen klaren Aussenauftritt (Webseite, Telefonnummer, Registrierung, Berufshaftpflicht, etc.)?
- Wer akquiriert Klient*innen und hat Kontakt mit ihnen? Bestehen eine gemeinsame Administration und ein gemeinsamer Empfangsbereich?
- Haben die Therapeut*innen eine eigene Buchhaltung und Klient*innenverwaltung?
- Wer ist verantwortlich für die Rechnungsstellung?
- Kommen Klient*innen zu bestimmten Therapeut*innen oder einfach in die Praxis?
- Wie werden die Räume geteilt? Gibt es eine klare Abgrenzung betreffend Benutzung oder erfolgt die Zuteilung nach freier Kapazität?
- Wem gehören die Liegen und andere Hilfsmittel?

Es empfiehlt sich mit einer Steuerberatung oder direkt mit der Steuerbehörde die individuelle Situation einer Gemeinschaftspraxis zu klären.

Hintergründe zum Mehrwertsteuergesetz

Wer sich für die Entstehung der heutigen Mehrwertsteuersituation interessiert, findet in unserem Newsletter-Archiv vom April 2019 einen [Hintergrundartikel](#).